

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 5-8
22. April 1997

C 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Sechstes Änderungsgesetz vom 23. März 1997 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	46
Kirchengesetz vom 23. März 1997 für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	48
Kirchengesetz vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen	54
Kirchengesetz vom 23. März 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamten- gesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	58
Kirchengesetz vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pastoren und Pastorinnen (Teildienstgesetz)	59
Kirchengesetz vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz)	61
Kirchengesetz vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Weiterbildungsgesetz)	63
Kirchengesetz vom 23. März 1997 über die Neuordnung von Kirchenkreisen und zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung	65
Kirchengesetz vom 22. März 1997 über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG - EKG) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	67
Beschlüsse der 7. Tagung der XII. Landessynode vom 20. bis 23. März 1997	69
Berichtigung	72

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrates
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

**Sechstes Änderungsgesetz
vom 23. März 1997
zur Änderung der
Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**§ 1
Änderungen
der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchgemeindeordnung - KGO) vom 20. März 1969 (KABl S. 23, geändert durch Kirchengesetz vom 5. November 1972 (KABl 1973 S. 10), durch Kirchengesetz vom 21. März 1987 (KABl S. 26), durch Kirchengesetz vom 15. März 1992 (KABl S. 68), durch Kirchengesetz vom 19. März 1995 (KABl S. 46), durch Kirchengesetz vom 17. November 1996 (KABl S. 93)

wird wie folgt geändert:

1. Änderungen des § 9:

1.1. § 9 erhält eine neue Überschrift mit dem Wortlaut "Gemeindegliederverzeichnis".

1.2. In § 9 wird in Satz 1 der Klammerzusatz "Kirchgemeindegartei" durch "Gemeindegliederverzeichnis" ersetzt.

2. Änderungen des § 21:

§ 21 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"§ 21 Zusammensetzung des Kirchgemeinderates:

(1) Der Kirchgemeinderat besteht aus:

1. den Kirchenältesten,
2. den im Dienst der Kirchgemeindestehenden Inhabern einer Pfarrstelle und denjenigen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen.

(2) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so gehört nur ein Ehegatte dem Kirchgemeinderat an; der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratend teil. Näheres bestimmt der Landessuperintendent.

(3) Während der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde nehmen Vikare an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil. Sie haben kein Stimmrecht. Die

Vorschriften der Kirchgemeindeordnung über den Ausschluß von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für jede Kirchgemeinde ist durch Ortssatzung insbesondere zu regeln

1. die Anzahl der Kirchenältesten,
2. die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten,
3. ggf. die Anzahl der zusätzlich zu berufenden Kirchenältesten,
4. ob und gegebenenfalls wieviele hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevorstandes stimmberechtigte Mitglieder des Kirchgemeinderates sein können,
5. die Bildung besonderer Wahlbezirke und Wahlstellen,
6. die Anzahl der aus den Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten.

(5) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Landessuperintendenten."

3. Änderungen des § 22:

3.1. In § 22 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3.2. In § 22 Abs. 1 wird der bisherige Satz 4 zum neuen Satz 2.

3.3. In § 22 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten innerhalb der Wahlperiode rückt das Gemeindeglied mit der nächst niedrigeren Stimmzahl im jeweiligen Wahlbezirk entsprechend der Ortssatzung nach."

4. Änderung des § 23:

§ 23 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"§ 23 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
3. im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen oder der Kirchgemeinde auf Grund der Regelungen einer Umgebindeung angehören und
4. in das Gemeindegliederverzeichnis sowie das Wählerverzeichnis aufgenommen sind.

(2) Von der Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen Gemeindeglieder ausgeschlossen, denen das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist oder die noch nicht zwei Mo-

nate im Bereich der Kirchengemeinde wohnen oder dorthin umgemeindet sind."

5. Änderungen des § 24:

5.1. § 24 Abs. 1 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"Kirchenältester kann nur werden, wer:

1. wahlberechtigt ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. bereit ist, das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen."

5.2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der Kirchengemeinderat" durch die Worte "der nach den Vorschriften der Wahlordnung gebildete Wahlausschuß" ersetzt.

6. Änderungen des § 25

§ 25 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"§ 25 Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten

(1) Eine Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten hat zu erfolgen, wenn:

1. der Wahlausschuß bei der Vorbereitung der Kirchengemeinderatswahl feststellt, daß nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen und eine Ergänzung der Wahlvorschlagsliste nicht möglich ist,
2. die Ortssatzung die Berufung eines weiteren oder weiterer Kirchenältesten vorsieht,
3. keine Ersatzleute in einem gewählten oder berufenen Kirchengemeinderat mehr vorhanden sind,
4. eine Kirchengemeinde neu gebildet wird.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten zu beantragen, kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig, ob eine Berufung durchgeführt wird.

(3) Eine Berufung erfolgt nach Absprache mit dem geschäftsführenden Pastor der Kirchengemeinde.

(4) Bei der Berufung der Kirchenältesten nach Absatz 1 Nr. 2 sollen diejenigen berücksichtigt werden, die bereits dem Kirchengemeinderat angehören und diejenigen, die zur Wahl vorgeschlagen wurden.

(5) Eine Berufung der Kirchenältesten nach Absatz 1 Nr. 4 hat sowohl für die Kirchengemeinden zu erfolgen, aus deren Territorium die neue Kirchengemeinde gebildet wurde, als auch für die neugebildete Kirchengemeinde.

(6) An dem auf die Berufung folgenden Sonntag sind die berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich begründete Einsprüche, die mindestens

von sieben wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein müssen, beim Oberkirchenrat eingelegt werden können. Die Frist beginnt, sobald die Bekanntgabe erfolgt ist. Sie wird auch durch Einreichung des Einspruches beim Kirchengemeinderat gewahrt. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig."

7. Änderungen des § 26:

7.1. § 26 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut: "Einführung, Verpflichtung und Amtsdauer der Kirchenältesten".

7.2. § 26 Abs. 1 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"(1) Die Kirchenältesten werden im Gottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung des neuen Kirchengemeinderates."

8. Änderung des § 40:

§ 40 Abs. 1 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 41) sind, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist."

9. Änderung des § 42:

§ 42 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefaßt und erhält folgenden Wortlaut:

"Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist."

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 23. März 1997
für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
[Wahlordnung - KGR]**

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt:****Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anordnung der Wahl und Festsetzung des Wahltermines
- § 3 Ankündigung der Wahl in der Kirchengemeinde
- § 4 Bildung des Wahlausschusses

Zweiter Abschnitt:**Wahlrecht und Wählbarkeit**

- § 5 Ortssatzung
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 9 Voraussetzung für das Amt eines Kirchenältesten

Dritter Abschnitt:**Vorbereitung der Wahl zum Kirchengemeinderat**

- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlvorschlagsliste
- § 12 Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses
- § 13 Wahlunterlagen

Vierter Abschnitt:**Durchführung der Wahl**

- § 14 Ort und Dauer der Wahl
- § 15 Vornahme der Wahlhandlung
- § 16 Anzahl und Abgabe der Stimmen
- § 17 Stimmabgabe mit Hilfe einer Vertrauensperson
- § 18 Voraussetzungen für die Briefwahl
- § 19 Briefwahlunterlagen
- § 20 Zugang der Wahlbriefe
- § 21 Rückgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Fünfter Abschnitt:**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 22 Ende der Wahlhandlung
- § 23 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Nichtannahme der Wahl

Sechster Abschnitt:**Einsprüche gegen die Wahl oder die Berufung**

- § 27 Verfahren und Frist bei Einsprüchen gegen die Wahl oder die Berufung

- § 28 Ungültigkeit der Wahl
- § 29 Berufung von Kirchenältesten durch den Kirchengemeinderat

Siebter Abschnitt:**Einführung der Kirchenältesten**

- § 30 Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und Einführung der Kirchenältesten

Achter Abschnitt:**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 31 Verbleib von Wahlunterlagen
- § 32 Gleichstellungsklausel
- § 33 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:**Allgemeines****§ 1****Grundsatz**

Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Kirchenmitglieder bewußt sein.

§ 2**Anordnung der Wahl und Festsetzung des Wahltermines**

(1) Die Kirchenleitung ordnet die Kirchengemeinderatswahl an.

(2) Der Oberkirchenrat setzt einen Zeitraum von 16 Tagen fest, in dem die Wahl stattfindet. Die Bekanntgabe der Anordnung der Wahl und die Festsetzung des Wahltermines erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt. Die Bekanntgabe hat spätestens sechs Monate vor dem ersten Sonntag, der in dem festgelegten Zeitraum liegt, zu erfolgen und die für die Wahl notwendigen Termine zu benennen.

§ 3**Ankündigung der Wahl in der Kirchengemeinde**

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates informiert auf Grund eines Kirchengemeinderatsbeschlusses die Kirch-

gemeinde zu dem angegebenen Zeitpunkt unverzüglich nach Festsetzung des Wahltermines über die Wahl zum Kirchgemeinderat. Durch Aushang ist anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. der Inhalt der Ortssatzung,
3. Ort und Zeit der Wahl,
4. die Abgrenzung der Wahlbezirke,
5. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
6. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
7. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
8. das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Kandidaten mit den einzuhaltenden Terminen.

§ 4

Bildung des Wahlausschusses

(1) Für die Durchführung der Wahl beruft der Kirchgemeinderat spätestens 12 Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuß, der aus drei Gemeindegliedern besteht. Zwei Mitglieder des Wahlausschusses wählt der Kirchgemeinderat aus seiner Mitte. Das weitere Mitglied, das nicht Kirchenältester sein darf, beruft der Kirchgemeinderat.

(2) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die beiden anderen werden zu Beisitzern.

(3) Nach Bildung des Wahlausschusses sind der Kirchgemeinde der Name des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus. Der Stellvertreter rückt nach.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderates zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet. Gehört der Vorsitzende des Kirchgemeinderates dem Wahlausschuß an, nimmt die Verpflichtung ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderates wahr.

Zweiter Abschnitt: Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 5

Ortssatzung

(1) Der Kirchgemeinderat hat bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahltermines die Ortssatzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue zu erstellen. Die Ortssatzung regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Kirchenältesten,
2. die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten,

3. ggf. die Anzahl der zusätzlich zu berufenden Kirchenältesten,
4. ob und gegebenenfalls wieviele hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevverbandes stimmberechtigte Mitglieder des Kirchgemeinderates sein können,
5. die Bildung besonderer Wahlbezirke und Wahlstellen,
6. die Anzahl der aus den Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

(3) In der Zeit zwischen Bildung des Wahlausschusses und dem Abschluß der Wahl darf die Ortssatzung nicht mehr geändert werden.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
3. im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen oder der Kirchgemeinde auf Grund der Regelungen einer Umgemeindung angehören (im folgenden Gemeindeglieder) und in das Gemeindegliederverzeichnis sowie das Wählerverzeichnis aufgenommen sind.

(2) Von der Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen Gemeindeglieder ausgeschlossen, denen das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist oder die noch nicht zwei Monate im Bereich der Kirchgemeinde wohnen oder dorthin noch nicht seit zwei Monaten umgemeindet sind.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) geführt. Dieses erstellt das Kirchliche Meldeamt von Amts wegen auf Grund des Gemeindegliederverzeichnisses und der Ortssatzung.

(2) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Kirchenmitglied seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachweisen kann. Der Wahlleiter hat den Nachweis zu dokumentieren und dem zuständigen Kirchlichen Meldeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bis eine Woche vor der Wahl auszulegen. Auf die Auslegung ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise hinzuweisen. Gegebenenfalls ist es zu berichtigen.

§ 9**Voraussetzungen für das Amt eines Kirchenältesten**

- (1) Kirchenältester kann nur werden, wer
1. wahlberechtigt ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 3. bereit ist, das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen.

(2) Über die Wählbarkeit der für die Wahl vorgeschlagenen entscheidet der Wahlausschuß und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Dritter Abschnitt:**Vorbereitung der Wahl zum Kirchgemeinderat****§ 10****Wahlvorschläge**

(1) Nach Bekanntgabe des Wahltermines können wahlberechtigte Gemeindeglieder bis spätestens acht Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einreichen. Der Wahlausschuß erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(2) Bei den vorgeschlagenen ist sicherzustellen, daß ein Zweifel über die Person der vorgeschlagenen nicht besteht. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von vier wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Ziehen wahlberechtigte Gemeindeglieder ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie ihre Wahlberechtigung, so ist der Wahlvorschlag trotzdem gültig.

§ 11**Wahlvorschlagsliste**

(1) Der Wahlausschuß prüft jeden Wahlvorschlag dahingehend, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des vorgeschlagenen gemäß § 9 Abs. 1 vorliegen.

(2) Stellt der Wahlausschuß bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den, der den Wahlvorschlag eingebracht hat und fordert ihn auf, den Mangel zu beseitigen.

(3) Lehnt der Wahlausschuß die Aufstellung eines Kandidaten ab, so hat der Wahlausschuß dies zu dokumentieren und die Ablehnung demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung kann durch denjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, Einspruch eingelegt werden. Hilft der Wahlausschuß dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Landessuperintendent endgültig. Die Einlegung eines Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Wahlausschuß trägt die gültigen Wahlvorschläge

in die für jeden Wahlbezirk zu erstellende Wahlvorschlagsliste ein und veröffentlicht diese möglichst frühzeitig in ortsüblicher Weise, damit die Wahlberechtigten die Gelegenheit haben, noch weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Die Wahlvorschlagsliste eines jeden Wahlbezirkes soll mindestens um die Hälfte mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste von diesem Wahlbezirk zu wählen sind.

(6) Fällt ein Kandidat vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluß.

(7) Sind nicht so viele Gemeindeglieder vorgeschlagen, so vervollständigt der Wahlausschuß die Wahlvorschlagsliste durch Kandidaten, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(8) Findet der Wahlausschuß nicht genügend Kandidaten, so wird die Vorschlagsliste damit geschlossen, daß zwei Drittel der auf der Wahlvorschlagsliste stehenden Kandidaten gewählt werden. Die weiteren Kirchenältesten beruft der Landessuperintendent gegebenenfalls auch abweichend von den Bestimmungen der Ortschaftsatzung.

(9) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl schließt der Wahlausschuß die Wahlvorschlagsliste ab und veröffentlicht diese in ortsüblicher Weise spätestens vier Wochen vor der Wahl.

§ 12**Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses**

Jeder Wahlberechtigte kann Beschwerde gegen eine nicht oder fehlerhaft aufgestellte Wahlvorschlagsliste einlegen. Die Beschwerde ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin beim Landessuperintendenten einzulegen. Der Landessuperintendent entscheidet endgültig.

§ 13**Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt und in der Kirchgemeinde mit dem Kirchensiegel versehen werden. Die Namen sämtlicher Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirkes sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(2) Der Wahlausschuß stellt die übrigen Wahlunterlagen zusammen und benachrichtigt die Wahlberechtigten in geeigneter Weise.

Vierter Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 14

Ort und Dauer der Wahl

(1) In jedem Wahlbezirk findet die Wahl in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Wahlausschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Wahlausschuß. Sie soll so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

§ 15

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden. Personen, die die Ordnung oder die Ruhe stören, sind aus dem Raum zu verweisen.

(3) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates oder des Wahlausschusses (Wahlhelfer) anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt.

(4) Im Wahlraum ist ein Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlleiter sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist mit einem Papiersiegel zu verschließen. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(5) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.

§ 16

Anzahl und Abgabe der Stimmen

(1) Der Wählende kreuzt auf dem Stimmzettel soviele Stimmen an, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Werden weniger Namen angekreuzt, ist dies für die Gültigkeit des Stimmzettels unerheblich.

(2) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(3) Hat der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(4) Die Vornahme der Wahlhandlung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Anschließend legt der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 17

Stimmabgabe mit Hilfe einer Vertrauensperson

(1) Wer des Lesens unkundig oder durch körperliche

Gebrechen nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Vertrauensperson kann auch ein Wahlhelfer sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wahlberechtigten die Wahl vornehmen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 18

Voraussetzungen für die Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tag vor der Wahl beim Kirchengemeinderat schriftlich oder mündlich angefordert werden kann. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlschein ist auszustellen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt.

(3) Stellt nicht der Wahlberechtigte den Antrag, so muß der Antragsteller die Berechtigung durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen.

(4) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung des Wahlscheines Beauftragten eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Nicht gesiegelte oder nicht unterschriebene Wahlscheine sind ungültig.

§ 19

Briefwahlunterlagen

(1) Dem wahlberechtigten Gemeindeglied ist mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag für die Rücksendung zu übermitteln. Der Briefumschlag muß mit der offiziellen postalischen Anschrift der Kirchengemeinde versehen sein. Sind gemäß § 3 in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke gebildet worden, so ist der Wahlbezirk auf dem Briefumschlag zu vermerken.

(2) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(3) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 20 Zugang der Wahlbriefe

(1) Wahlbriefe müssen vor Abschluß der Wahlhandlung bei der Kirchengemeinde unter deren offizieller postalischer Anschrift eingehen.

(2) Der Wahlvorstand entnimmt allen rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge, prüft die Gültigkeit der Wahlscheine, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Briefwahlunterlagen von nicht Wahlberechtigten dürfen nicht in die Wahlurne eingelegt werden. Sie sind unbearbeitet aufzubewahren.

§ 21 Rückgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wer einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen.

Fünfter Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 Ende der Wahlhandlung

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.

§ 23 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung für jeden Wahlbezirk und für jede Wahlstelle getrennt die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Hierzu werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen, gezählt und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und ungültige Stimmen ausgeschieden. Als ungültig sind diejenigen Stimmzettel anzusehen,

1. die nicht vom Wahlausschuß oder von Wahlhelfern ausgegeben worden sind oder
2. die kein Kirchensiegel tragen oder
3. die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind oder
4. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind oder

5. auf denen Namen oder sonstige Zusätze handschriftlich hinzugefügt sind.

(2) Ungültige Stimmzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden muß, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Stimmzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlleiter zu übergeben.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß stellt getrennt für jeden einzelnen Wahlbezirk unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl unter Berücksichtigung der in der Ortssatzung niedergelegten Bestimmungen.

(2) Als Kirchenälteste sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(3) Ersatzleute sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Über den Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. die Namen des Wahlleiters, des Schriftführers und der Beisitzer;
2. Ort, Tag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung;
3. die Anzahl der gültigen, ungültigen und derjenigen Stimmzettel, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden muß und
4. das Gesamtergebnis der Wahl des Wahlganges.

(5) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates sind in dem auf die Wahl folgenden Gottesdienst in der Kirchengemeinde bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang.

§ 26 Nichtannahme der Wahl

Die Gewählten können innerhalb eines Tages nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

**Sechster Abschnitt:
Einsprüche gegen die Wahl oder die Berufung**

**§ 27
Verfahren und Frist bei Einsprüchen
gegen die Wahl oder die Berufung**

(1) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des geschäftsführenden Pastors zu erheben.

(2) Die Frist wird auch durch Einreichung des Einspruches beim Kirchgemeinderat gewahrt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landessuperintendent binnen zehn Tagen nach Eingang. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer zwei Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

**§ 28
Ungültigkeit der Wahl**

Wird im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren rechtskräftig festgestellt, daß die Wahl eines Kandidaten ungültig ist, so rücken die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl nach. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, beruft der Landessuperintendent einen zusätzlichen Kandidaten in den Kirchgemeinderat.

**§ 29
Berufung von Kirchenältesten
durch den Kirchgemeinderat**

Sieht die Ortssatzung vor, daß neben den Gewählten weitere Mitglieder des Kirchgemeinderates zu berufen sind, so hat die Berufung in der durch Ortssatzung bestimmten Frist durch die gewählten Kirchenältesten zu erfolgen.

**Siebter Abschnitt:
Einführung der Kirchenältesten**

**§ 30
Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses
und Einführung der Kirchenältesten**

(1) Die endgültige Zusammensetzung des Kirchgemeinderates ist (spätestens) acht Wochen nach der Wahl des Kirchgemeinderates durch Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Die Einführung der neu gewählten oder berufenen Kirchenältesten hat spätestens einen Monat nach Feststellung der Zusammensetzung des Kirchgemeinderates zu erfolgen.

(3) Bis zur Einführung der neu gewählten oder berufenen Kirchenältesten setzt der bisherige Kirchgemeinderat seine Tätigkeit fort.

**Achter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 31
Verbleib von Wahlunterlagen**

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen sind aufzubewahren.

Wahlscheine und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 33
Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung. Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

**§ 34
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden §§ 1 - 18 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aufgehoben.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 23. März 1997
über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen
[Vikarsgesetz]**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand dieses Gesetzes

Zweiter Abschnitt: Vorbereitungsdienst

- § 2 Ausbildungsvoraussetzungen
- § 3 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dienstverhältnis auf Widerruf
- § 7 Geltung des Pfarrergesetzes
- § 8 Beginn des Dienstverhältnisses auf Widerruf
- § 9 Amtsbezeichnung
- § 10 Dauer des Dienstverhältnisses auf Widerruf
- § 11 Organisation der Ausbildung
- § 12 Ende des Dienstverhältnisses auf Widerruf
- § 13 Entlassung und Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten

- § 14 Öffentliche Wortverkündigung
- § 15 Sakramentsverwaltung
- § 16 Amtskleidung
- § 17 Teilnahme an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen
- § 18 Mitarbeit in Gremien
- § 19 Nebentätigkeiten
- § 20 Dienstaufsicht
- § 21 Tätigkeitsberichte
- § 22 Anwärterbezüge, Vergütung
- § 23 Reisekostenerstattung, Unfallfürsorge, Beihilfe, Erstattung von Aufwendungen
- § 24 Dienstbefreiung

Vierter Abschnitt: Zweites Theologisches Examen

- § 25 Das Zweite Theologische Examen
- § 26 Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen
- § 27 Zulassungsvoraussetzung für das Zweite Theologische Examen
- § 28 Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren
- § 29 Zeugnis

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 30 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gegenstand dieses Gesetzes**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Rechtsverhältnisse der Vikarinnen und Vikare (im folgenden Vikar).

(2) Vikare sind wie alle im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeiter der Kirche an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitungsdienst**

**§ 2
Ausbildungsvoraussetzungen**

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst setzt voraus

1. ein Theologiestudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Theologischen Fakultät oder an einer von der Kirchenleitung anerkannten Predigerschule.
2. das Erste Theologische Examen nach der vom Oberkirchenrat beschlossenen oder einer von ihm als gleichwertig anerkannten Prüfungsordnung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Oberkirchenrat zu beantragen. Durch Verordnung der Kirchenleitung wird festgelegt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Der Oberkirchenrat kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.

**§ 3
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) Der Oberkirchenrat stellt die Anzahl der Ausbildungsplätze jährlich fest.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Auf Verlangen sind einem Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

§ 4**Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst soll den Vikar in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn auf die verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben seines künftigen Dienstes vorbereiten.

§ 5**Gestaltung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Ausbildung vollzieht sich im Wechsel von Ausbildungsphasen im Predigerseminar und in der Kirchengemeinde einschließlich der Prüfungsvollzüge des Zweiten Theologischen Examens.

(2) Darüber hinausgehende zusätzliche Ausbildungen sind durch Verordnung der Kirchenleitung zu regeln.

(3) Bei der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes ist eine Kooperation mit einer anderen Gliedkirche der EKD möglich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 6**Dienstverhältnis auf Widerruf**

Der Vorbereitungsdienst ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Mit Einverständnis des Bewerbers kann der Oberkirchenrat den Vorbereitungsdienst privatrechtlich gestalten.

§ 7**Geltung des Pfarrergesetzes**

Für die Vikare gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder anderen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 8**Beginn des Dienstverhältnisses auf Widerruf**

(1) Das Dienstverhältnis auf Widerruf wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde an den Vikar begründet. Die Aushändigung erfolgt in einem Gottesdienst.

(2) Die Berufungsurkunde fertigt der Oberkirchenrat aus. Sie muß das Dienstverhältnis bezeichnen und das Ziel der Ausbildung, die übertragene Verantwortung und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Der Vikar ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Dienstverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu wahren.

(4) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Berufungsurkunde bezeichneten Tag.

§ 9**Amtsbezeichnung**

Während des Dienstverhältnisses auf Widerruf lautet die Amtsbezeichnung Vikarin oder Vikar.

§ 10**Dauer des Dienstverhältnisses auf Widerruf**

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 1 dauert zwei Jahre, sofern nicht die Kirchenleitung eine zusätzliche Ausbildung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat. Der Vorbereitungsdienst schließt das Zweite Theologische Examen ein.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Ausbildungszeit im Einzelfall verkürzen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wesentlichen theologischen Aufgabengebiet erbracht wird und die Berücksichtigung dieser Zeit den Erfolg des Vorbereitungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt.

(3) Der Vikar kann beim Oberkirchenrat beantragen, den Vorbereitungsdienst aus wichtigem Grund zu unterbrechen. Über den Antrag entscheidet der Oberkirchenrat. Die Dauer der Unterbrechung soll drei Jahre nicht überschreiten. § 72 Pfarrergesetz und die jeweiligen landeskirchlichen Anwendungsbestimmungen dazu gelten entsprechend.

(4) Während der Unterbrechung erhält der Vikar keine Anwärterbezüge.

§ 11**Organisation der Ausbildung**

(1) Der Rektor des Predigerseminars plant die Organisation der Ausbildung anhand der von der Kirchenleitung zu beschließenden Ausbildungsrichtlinien und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Er koordiniert und leitet die Ausbildung während des gesamten Vorbereitungsdienstes.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes weist der Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Landesuperintendenten den Vikar in eine Kirchengemeinde ein und benennt den für die Ausbildung zuständigen Mentor, der ihn in die Praxisfelder der Gemeindegemeinschaft und in übergemeindliche Arbeit einführt, im Vikariat anleitet und die Ausbildung begleitet. Eine Mentorierung in gemeindepädagogischen Handlungsfeldern ist zu gewährleisten.

(3) Ein Wechsel von Ausbildungsgemeinde und Mentor ist angezeigt, wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist, wobei es auf den Grund dafür nicht ankommt. Vor der Entscheidung des Oberkirchenrates hat dieser den Sachverhalt zu ermitteln und den Vikar, den Rektor des Predigerseminars und den Mentor zu hören.

§ 12**Ende des Dienstverhältnisses auf Widerruf**

Das Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über das bestandene Zweite Theologische Examen ausgehändigt worden ist. Bei Nichtbestehen des Zweiten Theologischen Examens verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein Jahr. Eine erneute Verlängerung ist nicht möglich.

§ 13**Entlassung und Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vikar kann seine Entlassung beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Ein Vikar kann aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. sich herausstellt, daß der Vikar den Anforderungen des Dienstes nicht gerecht wird,
2. der Vikar schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt hat,
3. ein Tatbestand des § 1 der Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vorliegt.

(3) Über die Entlassung nach Absatz 2 entscheidet der Oberkirchenrat. Zuvor sind der Rektor des Predigerseminars, der Mentor und der Vikar zu hören. Der Vikar kann bei seiner Anhörung bis zu zwei Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese Personen müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(4) Die Entlassung nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. Bei einer Entlassung ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres beträgt.

(5) Tritt ein Vikar aus der Kirche aus oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft über oder gibt er den Dienst unter Umständen auf, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will, stellt der Oberkirchenrat das Ausscheiden aus dem Dienst fest. § 117 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält der Vikar eine Urkunde, in welcher der Zeitpunkt anzugeben ist, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 5 kann der Betroffene Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Eine ablehnende Entscheidung der Kirchenleitung kann der Vikar kirchengerichtlich nachprüfen lassen.

**Dritter Abschnitt:
Rechte und Pflichten****§ 14****Öffentliche Wortverkündigung**

Der Vikar nimmt die öffentliche Wortverkündigung in der Ausbildungsphase des Predigerseminars unter Verantwortung des Rektors des Predigerseminars, in der Kirchengemeinde unter Verantwortung des Mentors wahr.

§ 15**Sakramentsverwaltung**

(1) Der Vikar gestaltet in der Kirchengemeinde und während der Zeit des Predigerseminars Sakramentsgottesdienste mit. Der Vikar kann mit der Leitung von Sakramentsgottesdiensten betraut werden, sofern der Mentor oder der Rektor des Predigerseminars im Gottesdienst anwesend ist.

(2) Soll der Vikar in Ausnahmefällen eine Sakramentsfeier selbständig leiten, bedarf es der Beauftragung durch den Landessuperintendenten.

§ 16**Amtskleidung**

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar die vorgeschriebene Amtskleidung.

§ 17**Teilnahme an Kirchgemeinderatssitzungen,
Propstei- und Kirchenkreiskonventen**

Während der Ausbildungsphase in der Kirchengemeinde nimmt der Vikar an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen ohne Stimmrecht teil.

Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung über den Ausschluß von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 18**Mitarbeit in Gremien**

Die Ausbildung hat Vorrang vor jeglicher Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen und Vorbereitungsgruppen. Die Mitarbeit hierin darf nur nach Abstimmung mit dem Rektor des Predigerseminars und dem Mentor erfolgen.

§ 19**Nebentätigkeiten**

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gilt § 56 Pfarrergesetz. Über die Genehmigung entscheidet der Oberkirchenrat nach Anhörung des Rektors.

§ 20 Dienstaufsicht

(1) Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Oberkirchenrates. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Vikars ist der Rektor des Predigerseminars. Für die Dauer der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde übt der Mentor im Auftrage des Rektors des Predigerseminars die Dienstaufsicht aus. Den Urlaub erteilt der Rektor des Predigerseminars.

(2) Bei Verletzung einer Dienstpflicht und im Falle größerer Schwierigkeiten berichtet der Mentor dem Rektor des Predigerseminars; dieser unterrichtet gegebenenfalls den Oberkirchenrat.

§ 21 Tätigkeitsberichte

Der Vikar erstellt nach Festlegung des Rektors des Predigerseminars über jede Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde einen Tätigkeitsbericht. Diese Berichte sind dem Mentor zur Kenntnis zu geben und zu der Ausbildungsakte des Vikars zu nehmen.

§ 22 Anwärterbezüge, Vergütung

(1) Der Vikar erhält Anwärterbezüge. Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt, sofern Pastoren diese Zuwendungen erhalten.

(2) Der Oberkirchenrat kann den Anwärtergrundbetrag um 10 % kürzen, wenn der Vikar das Zweite Theologische Examen nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grunde verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Der privatrechtlich angestellte Vikar erhält eine Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

§ 23 Reisekostenerstattung, Unfallfürsorge, Beihilfe, Erstattung von Aufwendungen

Der Vikar hat Anspruch auf Reisekostenerstattung, bei Dienstunfällen Unfallfürsorge, in Krankheitsfällen Beihilfe, in Fällen außerordentlicher Notlage Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen. Regelungen über die Erstattung von Aufwen-

dungen, die einem Vikar durch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst entstehen, bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 24 Dienstbefreiung

Der Vikar hat Anspruch auf Dienstbefreiung in den Fällen, in denen sie Pastoren gewährt werden kann. Anstelle des Landessuperintendenten entscheidet der Rektor des Predigerseminars.

Vierter Abschnitt: Zweites Theologisches Examen

§ 25 Das Zweite Theologische Examen

Durch das Zweite Theologische Examen wird festgestellt, ob der Kandidat die im Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig umsetzen kann, ob er in der Lage ist, seine Arbeit zu reflektieren und zu verantworten, und ob er kommunikations- und kooperationsfähig ist.

§ 26 Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen

(1) Das Zweite Theologische Examen wird vor der Prüfungskommission der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs abgelegt. Dieser gehören an: der Landesbischof als Vorsitzender, ein Landessuperintendent und bis zu acht weitere Mitglieder, von denen mindestens vier zum Pfarramt ordiniert sind und im Dienst der Landeskirche stehen. Der Landessuperintendent nimmt im Falle einer Verhinderung des Landesbischofs den Vorsitz wahr.

(2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 27 Zulassungsvoraussetzung für das Zweite Theologische Examen

(1) Der Vikar beantragt die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen. Den Zeitpunkt für die Abgabe des Antrages legt der Oberkirchenrat fest.

(2) Vikare, die den Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche der EKD absolviert haben, können auf Antrag zum Zweiten Theologischen Examen zugelassen werden. Dem Antrag sind eine Stellungnahme des zuständigen Organs der Gliedkirche, in der der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, und ein Bericht des Vikars beizufügen.

(3) Die Meldung ist spätestens fünf Jahre nach Ablegung des Ersten Theologischen Examens unter Beifügung der für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen zulässig. Eine spätere Meldung kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände berücksichtigt werden. Der Oberkirchenrat kann die Entscheidung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig machen.

(4) Der Oberkirchenrat spricht die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen aus und benennt den Prüfungszeitraum.

(5) Scheidet der Vikar nach der Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen aus dem Vorbereitungsdienst aus, erlischt die ausgesprochene Zulassung.

§ 28

Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren

(1) Das Zweite Theologische Examen besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsinhalt und das Prüfungsverfahren des Zweiten Theologischen Examens werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt. Eine Wiederholungsprüfung und Nachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorzusehen.

§ 29

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die Prüfungskommission ein Zeugnis aus.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, teilt die Prüfungskommission dies dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 30

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der Oberkirchenrat.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesen Regelungen entgegenstehen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Kirchengesetz vom 23. März 1997

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1996 (KABl 1994 S. 4, 1996 S. 98), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

”§ 20 a
(zu § 87 Abs. 1)

(1) Auf Beschluß der Kirchenleitung werden die erforderlichen Erhebungen zur Feststellung des Sachverhaltes in Abberufungsverfahren von ordinierten Mitgliedern des Oberkirchenrates und Landessuperintendenten gemäß § 5 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenra-

tes und der Landessuperintendenten in Verbindung mit § 87 Abs. 1 PFG und in Abberufungsverfahren von Kirchenbeamten gemäß § 75 Abs. 1 KbG in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten in Verbindung mit § 87 Abs. 1 PFG von der Kirchenleitung durchgeführt.

(2) Die Kirchenleitung kann die Amtsstelle eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses, dem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angehört, im Wege der Amtshilfe damit betrauen, die erforderlichen Erhebungen durchzuführen."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Kirchengesetz vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pastoren und Pastorinnen (Teildienstgesetz)

§ 1

(1) Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes begründet werden, wenn

1. der Oberkirchenrat Pfarrstellen zu Pfarrstellen mit halbem oder drei Viertel Dienst erklärt hat,
2. einem Ehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen wird.

(2) Ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe darf nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pastors entspricht.

(3) Die Entscheidung über die Begründung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe trifft der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Landessuperintendenten, bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen, die nicht durch die Kirchenleitung besetzt werden, nach Anhörung des nach den kirchlichen Ordnungen zuständigen Gremiums, bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen im Kirchenkreis nach Anhörung des Kirchenkreisrates.

(4) Bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen, die durch die Kirchenleitung besetzt werden, tritt an die Stelle des Oberkirchenrates die Kirchenleitung. Anstelle der Beteiligung nach Absatz 3 sind die nach den kirchlichen Ordnungen zuständigen Gremien anzuhören.

§ 2

Der Inhaber einer Pfarrstelle mit eingeschränkter Aufgabe hat alle Rechte und Pflichten eines Pastors gemäß den Bestimmungen der kirchlichen Ordnungen. Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die der Landessuperintendent im Einvernehmen mit

dem Kirchengemeinderat, bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen der Oberkirchenrat erläßt. Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist zu berücksichtigen, daß der Pastor in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht.

§ 3

(1) Das Dienstverhältnis eines Pastors kann auf seinen Antrag oder von Amts wegen mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Der Pastor behält das Recht, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(2) Die Vorschriften der §§ 83 bis 85 Pfarrergesetz bleiben unberührt.

§ 4

Der Pastor in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe erhält Besoldung entsprechend dem Umfang seines Dienstes. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

§ 5

Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch den Pastor, der in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht, gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

§ 6

Der Pastor in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu bewohnen.

§ 7

(1) Ehegatten, die die Bewerbungsfähigkeit haben, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsrechts gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn jeder Ehegatte in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird. In diesem Fall werden die Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Vor der Übertragung der Pfarrstelle ist der Kirchgemeinderat zu hören.

(3) Die Ehegatten, denen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden ist, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen.

(4) Beide Ehegatten erhalten die ihnen zustehende Bezahlung je zur Hälfte. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(5) Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch einen oder beide Ehegatten gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

§ 8

(1) Art und Umfang des Dienstes sind für jeden Ehegatten in einer Dienstordnung festzulegen, die der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat erläßt. Jedem Ehegatten soll ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des pfarramtlichen Dienstes übertragen werden.

(2) Im Falle der Verhinderung hat jeder der Ehegatten den anderen zu vertreten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(3) Einer der Ehegatten ist Mitglied des Kirchgemeinderates; der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratend teil. Ist das Mitglied verhin-

dert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Landessuperintendent bestimmt, welcher der Ehegatten dem Kirchgemeinderat als Mitglied angehört.

(4) Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub gewährt oder wird ein Ehegatte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen wegen der Betreuung von Kindern oder aus anderen wichtigen familiären Gründen beurlaubt, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten während der Dauer des Erziehungsurlaubes oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung von Erziehungsurlaub oder auf Beurlaubung kann nur *entsprochen* werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat.

(5) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, auf Grund derer ein Pastor gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen die Ausübung des Dienstes untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann der Oberkirchenrat anordnen, daß auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind der Betroffene, der Kirchgemeinderat und der Landessuperintendent zu hören.

§ 9

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 23. März 1997
über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen
(Pfarrstellenübertragungsgesetz)**

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen

- a) in Kirchgemeinden,
b) für allgemeinkirchliche Aufgaben,
soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Bei der ersten Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt die Berufung zum Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

**Zweiter Abschnitt:
Besetzung von Pfarrstellen in Kirchgemeinden**

§ 3

Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden werden abwechselnd entweder auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates übertragen. Die erste Besetzung einer Pfarrstelle in einer neu gebildeten Kirchgemeinde erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates.

§ 4

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung des Kirchgemeinderates und des Kirchenkreises über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung, den Umfang der Freigabe und den Zeitpunkt der Wiederbesetzung.

(2) Der Oberkirchenrat schreibt jede für eine Wiederbesetzung anstehende Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Dabei gibt er an, ob die Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates zu besetzen ist. In der Ausschreibung ist für die Abgabe von Bewerbungen eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Liegen auf eine Ausschreibung hin keine Bewerbungen vor, wird die Pfarrstelle ein zweites Mal ausgeschrieben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind an den Oberkirchenrat zu richten.

(5) Der Oberkirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn

- a) die Stelle durch einen Pastor zur Anstellung besetzt werden soll,
b) auf Grund der Bestimmungen des Pfarrergesetzes ein Pastor auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden soll,
c) einem Pastor nach Ablauf einer Beurlaubung eine Pfarrstelle übertragen werden soll.

Kirchgemeinderat und Landessuperintendent sind vorher zu hören.

(6) Soll eine Pfarrstelle künftig dauernd unbesetzt bleiben, so erklärt sie der Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten zur ruhenden Pfarrstelle (Stillegung). Ist die Pfarrstelle besetzt, entscheidet die Kirchenleitung über die Stillegung.

§ 5

(1) Jeder Pastor, der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich unter Beachtung der Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. Pastoren aus anderen Gliedkirchen der EKD können sich bewerben, wenn sie vom Oberkirchenrat zur Bewerbung um eine Pfarrstelle zugelassen werden.

(2) Hat ein Pastor dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß er bereit ist, seine Pfarrstelle zu wechseln, und will der Oberkirchenrat ihn für eine freigewordene Pfarrstelle vorsehen, hat er ihn zu befragen, ob er bereit ist, diese anzunehmen. Die Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.

(3) Der Oberkirchenrat kann jeden Pastor auffordern, auf eine andere Pfarrstelle zu gehen. Die Aufforderung soll nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat zu besetzen, kann dieser Pastoren auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Die Bereitschaft dazu haben die Pastoren dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. Diese Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.

§ 6

(1) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat zu besetzen, teilt der Oberkirchenrat dem Kirchgemeinderat nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.

(2) Die Bewerber haben je nach Entscheidung des Kirchgemeinderates entweder eine Gastpredigt oder eine Gemeindeveranstaltung zu halten und sich dem Kirchgemeinderat in einer Sitzung, an welcher auch die Ersatzleute teilnehmen sollen, vorzustellen. Der Kirchgemeinderat hat Bewerber, die er nicht berücksichtigt, von seiner Entscheidung zu benachrichtigen.

(3) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, bis spätestens zehn Tage nach den Gastpredigten oder den Gemeindeveranstaltungen dem Kirchgemeinderat oder dem Landessuperintendenten schriftlich oder mündlich seine Bedenken gegen einen Bewerber vorzutragen. Bei der Abkündigung der Gastpredigten oder der Gemeindeveranstaltungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben die ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahmen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Wahl erfolgt frühestens 10 Tage, spätestens einen Monat nach der letzten Gastpredigt oder Gemeindeveranstaltung in einer Kirchgemeinderatssitzung in Anwesenheit des Landessuperintendenten.

(5) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates erhält. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmenzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedesmal das Los. Stehen noch oder nur zwei Bewerber zur Wahl, ist gleichfalls gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates erhält. Wird die Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wird im dritten Wahlgang auch die einfache Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben.

(6) Hat sich nur ein Pastor beworben, ist auch in diesem Fall eine Wahl durchzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Oberkirchenrat überträgt die Pfarrstelle auf Grund des Ergebnisses der Wahl.

(8) Liegen auch auf eine zweite Ausschreibung hin nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen vor, besetzt der Oberkirchenrat die Pfarrstelle. § 7 gilt entsprechend. In diesem Falle steht dem Kirchgemeinderat bei der nächsten Besetzung das Wahlrecht zu.

§ 7

(1) Hat der Oberkirchenrat die Pfarrstelle zu besetzen,

beschließt er nach Anhörung des Landessuperintendenten über die Besetzung.

(2) Der Landessuperintendent teilt im Auftrag des Oberkirchenrates der Kirchgemeinde die beabsichtigte Besetzung mit. Einwendungen aus der Kirchgemeinde gegen den vorgesehenen Pastor können dem Oberkirchenrat über den Landessuperintendenten innerhalb eines Monats nach Zugang zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dritter Abschnitt: Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben

§ 8

(1) Allgemeinkirchlichen Pfarrstellen, denen ein Aufgabenbereich für die gesamte Landeskirche zugeordnet ist oder mit denen die Leitung selbständiger kirchlicher Werke verbunden ist, werden gemäß § 22 Abs. 6 Buchst. d des Leitungsgesetzes durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung stellt fest, für welche Stellen dies zutrifft. Pfarrstellen dieser Art werden nicht ausgeschrieben, soweit die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.

(2) Pfarrstellen, die nicht an eine Kirchgemeinde gebunden sind (Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben), besetzt der Oberkirchenrat, sofern nicht die Kirchenleitung zuständig ist.

(3) Für allgemeinkirchliche Pfarrstellen in einem Kirchenkreis gelten §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, 5 bis 7 und § 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeinde der Kirchenkreisrat tritt.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Dieses Kirchengesetz gilt für ordinierte Pfarrhelfer mit der Maßgabe, daß bei nicht auf Lebenszeit berufenen Pfarrhelfern an die Stelle der Übertragung der Pfarrstelle der Auftrag zur selbständigen Verwaltung tritt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gelten entsprechend.

§ 10

Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird in den bestehenden Kirchgemeinden die erste Besetzung einer

Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat vorgenommen, wenn bei der letzten Besetzung der Kirchengemeinderat auf sein Wahlrecht verzichtet hat.

§ 11

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Übertragung

von Pfarrstellen vom 30. November 1969 (KABl 1970 S. 6), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1983 (KABl 1984 S. 11) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Kirchengesetz vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz]

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter, die in der Gemeinschaft der Dienste an Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben.

(2) Den rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt es überlassen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu regeln.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erweiterung der Berufsfähigkeit.

(2) Weiterbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erhaltung der Berufsfähigkeit.

§ 3

Zielsetzung

(1) Die Fort- und Weiterbildung soll dazu beitragen, daß die Kirche ihren Verkündigungsauftrag sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Die Fort- und Weiterbildung soll den Mitarbeitern

helfen, ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Sie soll die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und geeignete Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen und einüben.

§ 4

Weiterbildung als Bestandteil der Berufstätigkeit

Für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist Weiterbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Pastor für Weiterbildung

Die Kirchenleitung beruft einen Pastor für Weiterbildung für den Zeitraum von acht Jahren. Er trägt die Amtsbezeichnung Pastor für Weiterbildung.

§ 6

Weiterbildungsbeirat

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren einen Beirat für Fragen der Fort- und Weiterbildung (im folgenden Weiterbildungsbeirat).

§ 11
Verfahrensfragen der
Beantragung von Weiterbildung

(1) Der Dienstaufsichtsführende kann einen Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung für Weiterbildung ablehnen, wenn dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(2) Die Weiterbildungskurse in den ersten drei Dienstjahren bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Dienstbefreiung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

§ 12
Finanzierung
von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Die Landeskirche, der Kirchenkreis und der an der Weiterbildung Teilnehmende tragen zu je einem Drittel die Kosten für die Veranstaltungen, die als Weiterbildung im Fort- und Weiterbildungsprogramm ausgewiesen sind. Dies umfaßt die Fahrtkosten, Tagungskosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

(2) Für Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche, die der Weiterbildungsbeirat anerkennt, gilt dieselbe Regelung.

§ 13
Finanzierung
von Fortbildungsveranstaltungen

Die Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen regelt der Oberkirchenrat nach Beratung im Weiterbildungsbeirat.

§ 14
Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes schließt Pastoren ein.

§ 15
Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, insbesondere über das Maß der Verpflichtungen sowie über die jährliche Dauer der Fort- und Weiterbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zur selben Zeit außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Kirchengesetz
vom 23. März 1997
über die Neuordnung von Kirchenkreisen und
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung der Kirchenkreisordnung

Art. 1
Neuordnung von Kirchenkreisen

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Rostock-Land und Rostock-Stadt werden zum Kirchenkreis Rostock zusammengelegt. Die Propstei Bukow wird dem Kirchenkreis Wismar zugeordnet.

(2) Der Kirchenkreis Rostock besteht aus den Propsteien

1. Bad Doberan,
2. Rostock-Nord,
3. Rostock-Ost,
4. Rostock-Süd,
5. Rostock-Land,
6. Ribnitz,
7. Sanitz.

(3) Der Sitz des Landessuperintendenten ist Rostock.

(4) Der Kirchenkreis Wismar besteht aus den Propsteien

1. Grevesmühlen mit den Kirchgemeinden Boltenhagen, Damshagen/Bössow, Dassow, Diedrichshagen, Grevesmühlen, Herrnburg, Kalkhorst/Elmenhorst, Klütz, Lübssee/Kirch Mummendorf, Roggenstorf/Börzow, Schönberg und Selmsdorf;
 2. Bukow mit den Kirchgemeinden Altbukow, Biendorf/Russow/Westenbrücke, Dreveskirchen, Kirchdorf, Kirch Mulsov/Alt Karin, Neubukow, Neuburg und Rerik;
 3. Sternberg mit den Kirchgemeinden Brüel/Holzendorf, Dabel, Groß Tessin, Neukloster, Sternberg, Tempzin/Bibow/Penzin, Warin und Witzin/Ruchow/Groß Raden;
 4. Wismar mit den Kirchgemeinden Damböck-Beidendorf, Dorf Mecklenburg, Gressow, Hohenkirchen, Hohen Viöcheln, Hornstorf/Goldebee/Zurow, Lübow/Jesendorf, Proseken, Wismar Hl. Geist, Wismar St.-Marien/Georgen, Wismar St.-Nikolai und Wismar-Wendorf.
- (5) Der Sitz des Landessuperintendenten ist Wismar.

§ 2

(1) Bis zur Wahl der neuen Kirchenkreisträte gehören die gewählten Mitglieder der Kirchenkreisträte zu dem Kirchenkreisrat, in dessen Bereich ihr Wohnsitz sich befindet.

(2) Die Aufgaben des Propstes in den neugebildeten Propsteien übernimmt bis zur Neuwahl eines Propstes der Propst der Propstei, die mit den meisten Gemeinden in die neue Propstei eingegangen ist.

§ 3

(1) Die Zusammenlegung der Kirchenkreise Rostock-Land und Rostock-Stadt wird zum 1. April 1998 wirksam.

(2) Die Zuordnung der Propstei Bukow zum Kirchenkreis Wismar und die Neugliederung der Propsteien im Kirchenkreis Wismar werden zum 1. April 1997 wirksam.

(3) Der Kirchenkreisrat im Kirchenkreis Wismar ist bis zum 30. Juni 1997 neu zu bilden.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl des Landessuperintendenten für den neu zu bildenden Kirchenkreis Rostock entsenden die bisherigen Kirchenkreisträte Rostock-Land und Rostock-Stadt ihre Vertreter nach den nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dafür gültigen Vorschriften in den Wahlvorbereitungsausschuß. Die Propstei Bukow wird dabei nicht berücksichtigt.

§ 4

(1) Die Kirchenkreisverwaltung Rostock/Bad Doberan nimmt die Aufgaben für den ihr bisher zugeordneten Bereich bis zum 31. Dezember 1997 wahr, soweit die beteiligten Kirchenkreisträte nichts anderes vereinbaren.

(2) Mitarbeiter der bisherigen Kirchenkreise gelten mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als bei dem Kirchenkreis ihres Dienstsitzes angestellt. Der Oberkirchenrat trifft weitere zur Überleitung erforderliche Regelungen.

(3) Die Träger diakonischer Arbeit können ihre Arbeit in den bisherigen Strukturen fortsetzen.

§ 5

Der neugebildete Kirchenkreis Rostock ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Rostock-Land und Rostock-Stadt.

§ 6

Die Amtsdauer der nach diesem Kirchengesetz tätigen Kirchenkreisträte endet mit der nächsten allgemeinen Neubildung.

§ 7

Die Zusammensetzung der XII. ordentlichen Landes-synode wird durch die Neugliederung der Kirchenkreise nicht berührt.

Art. 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung

§ 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 erhält folgende Fassung:

„Dem Wahlvorbereitungsausschuß gehören an:

1. der Landesbischof als Vorsitzender,
2. aus jeder Propstei je ein Vertreter und ein Vertreter aus der Gruppe der Berufenen, die der Kirchenkreisrat aus seiner Mitte wählt,
3. ein weiterer Vertreter der Kirchenleitung,
4. ein Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten.

Der Landesbischof kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses übertragen.“

Art. 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

**Kirchengesetz
vom 22. März 1997
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(DSG - EKD)
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1 M

**Anwendungsbereich
(Anwendungsvorschrift zu § 1 DSG-EKD)**

In Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG - EKD) vom 12. November 1993 (ABIEKD 1993 S.505) gelten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die landeskirchlichen Anwendungsbestimmungen.

schutz in der Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Propsteien und Kirchgemeinden sowie ihrer Werke und Einrichtungen.

(2) Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, sind die durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane oder Vertretungsorgane zuständig.

(3) Das Diakonische Werk der Landeskirche nimmt gegenüber den ihm angeschlossenen Werken und Einrichtungen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wahr. Das Diakonische Werk hat den Oberkirchenrat über wichtige Vorgänge zu informieren. Der Oberkirchenrat ist befugt, beim Diakonischen Werk Auskünfte einzuholen, soweit diese die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes betreffen.

§ 6 M

**Verpflichtung der Beschäftigten
(Anwendungsvorschrift zu § 6 DSG-EKD)**

(1) Die Verpflichtung, das Datengeheimnis zu wahren, nimmt der jeweilige Dienstvorgesetzte vor.

(2) Eine zusätzliche Verpflichtung der Ordinierten ist im Hinblick auf die Vorschriften des Pfarrergesetzes nicht erforderlich.

(3) Den Wortlaut der Verpflichtungserklärung legt der Oberkirchenrat fest.

(4) Die Verpflichtungserklärungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sind zu der Personalakte zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind in der Kirchgemeinde oder der sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, der Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes, in der sie tätig sind, gesondert aufzubewahren.

§ 18 M

**Bestellung, Abberufung und Arbeitsweise
der Datenschutzbeauftragten
(Anwendungsvorschrift zu § 18 DSG-EKD)**

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden je ein Beauftragter für den Datenschutz und je ein ständiger Vertreter sowohl für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Datenschutzbeauftragter der Diakonie) als auch für den sonstigen Bereich (Landeskirchlicher Datenschutzbeauftragter) bestellt, die den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag jeweils für ihr Aufgabengebiet wahrnehmen.

(2) Der Landeskirchliche Datenschutzbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte der Diakonie sowie die jeweiligen ständigen Vertreter werden von der Kirchenleitung gemäß den Vorschriften des Leitungsgesetzes berufen und abberufen. Der Oberkirchenrat hat dabei das Vorschlags-

§ 14 M

**Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes
(Anwendungsvorschrift zu § 14 DSG-EKD)**

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs obliegt dem Oberkirchenrat die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Daten-

recht des Diakonischen Rates für die Beauftragten der Diakonie zu beachten.

(3) Die Amtszeit der Datenschutzbeauftragten und ihrer ständigen Vertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung. Eine Wiederberufung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(4) Ein Datenschutzbeauftragter ist abzurufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sein Amt verliert oder nicht mehr ausüben kann. Weiter können sie abberufen werden, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Datenschutzbeauftragten nicht mehr gewährleistet ist. Scheidet ein Datenschutzbeauftragter oder ein ständiger Vertreter während seiner Amtsdauer aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers berufen.

(5) Die Berufung, der Dienstsitz sowie eine Abberufung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(6) Der Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten beurteilt sich nach dem Rechtsträger, bei dem die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwaltet werden, unbeschadet dessen Rechtsform.

(7) Der Landeskirchliche Datenschutzbeauftragte und dessen ständiger Vertreter unterstehen der Fachaufsicht des Oberkirchenrates und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberkirchenrates. Der Datenschutzbeauftragte der Diakonie und dessen ständiger Vertreter unterstehen der Fachaufsicht des Oberkirchenrates und der Dienstaufsicht des Landespastors für Diakonie. Hiervon unberührt bleibt, daß die Datenschutzbeauftragten in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen sind.

(8) Soweit für die Datenschutzbeauftragten weitere Hilfskräfte tätig werden, ist bei einer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz der zuständige Datenschutzbeauftragte Dienstvorgesetzter mit Weisungsbefugnis für diese Hilfskräfte.

(9) Die Datenschutzbeauftragten sind bei ihrer Aufgabenerfüllung gleichberechtigt. Sie sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(10) Eine Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten mit staatlichen, kommunalen oder sonstigen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem jeweils anderen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. Bei Fragen, die den Gesamtbereich des kirchlichen Datenschutzes betreffen, stimmen sich die Datenschutzbeauftragten vor einer Stellungnahme gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen ab.

§ 19 M

Berichtspflicht der Datenschutzbeauftragten und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten durch aufsichtführende Stellen (Anwendungsvorschrift zu § 19 DSG-EKD)

(1) Die Berichte der Datenschutzbeauftragten sind der

Landessynode zugänglich zu machen. Es findet eine Aussprache statt.

(2) Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk haben die Datenschutzbeauftragten auf Verlangen bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

§ 20 M

Beanstandungsrecht der Datenschutzbeauftragten (Anwendungsvorschrift zu § 20 DSG-EKD)

Beanstandungen der Datenschutzbeauftragten gemäß § 20 Datenschutzgesetz erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Dienststelle oder Einrichtung unter Benachrichtigung der für diese Dienststelle oder Einrichtung aufsichtsführenden Stelle.

§ 27 M

Ergänzende Bestimmungen (Anwendungsvorschrift zu § 27 DSG-EKD)

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen nach diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 28 M

Inkrafttreten (Anwendungsvorschrift zu § 28 DSG-EKD)

(1) Die Anwendungsvorschriften dieses Kirchengesetzes treten am 1. Mai 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über den Datenschutz in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1991 S.10) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Beschlüsse der 7. Tagung der XII. Landessynode vom 20. - 23. März 1997

Beschluß XII/7-13

Beschluß zum gemeinsamen Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland

Mit dem Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ haben sich die Kirchen erneut in die Diskussion um die Zukunft unserer Gesellschaft eingemischt.

Vor dem Hintergrund der immer dramatischer werdenden sozialen Lage auch bei uns in Mecklenburg begrüßt die Synode die Aussagen zur gesellschaftlichen Situation, zur Weltgestaltung aus dem christlichen Glauben und zur Findung eines neuen gesellschaftlichen Grundkonsenses. Angesichts der zunehmenden Perspektivlosigkeit vieler Menschen in ganzen Landstrichen und der Ohnmacht der Betroffenen, bekräftigt die Synode die im Wort besonders betonte Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten.

Die Synode unterstützt auch den Impuls, innerhalb der Kirchen neue Wege bei der Verteilung von Arbeit und Lohn zu gehen, um beispielgebend in der Gesellschaft zu wirken.

Wir rufen alle Christen auf, in ihrer Umgebung und im Lande das politische und wirtschaftliche Handeln auf dem Hintergrund des gemeinsamen Wortes der Kirchen zu beurteilen und auf die weitere gesellschaftliche Gestaltung Einfluß zu nehmen.

Wir wenden uns aber auch an diejenigen, die aus anderer Motivation sich für eine gerechte und solidarische Gesellschaft einsetzen wollen.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-14

Beschluß zur Lage der bosnischen Flüchtlinge

Die Landessynode hat sich auf ihrer Herbsttagung 1996 in ihrem Beschluß XII/6-6 dafür ausgesprochen, daß keine Ausweisung bosnischer Flüchtlinge vorgenommen werden sollte, solange eine gesicherte Rückkehr in ihre Heimat nicht gewährleistet werden kann.

Inzwischen sind erste Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückgekehrt.

Die Synode unterstützt den Prozeß der freiwilligen Rückkehr, sofern die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt

sind. Sie spricht sich aber erneut gegen eine zwangsweise Rückführung bosnischer Flüchtlinge aus.

Besonderer Schutz muß auch weiterhin folgenden Gruppen gewährt werden:

- Personen, die aus Ortschaften stammen, in denen sie nach ihrer Rückkehr zu einer ethnischen Minderheit gehören würden, z.B. bosnische Muslime aus der Republik Srbska;
- Angehörige biethnischer Ehen, vor allem dann, wenn der Hausvorstand nach einer Rückkehr in die Heimatregion zur ethnischen Minderheit gehören würde;
- Humanitäre Härtefälle, wie Insassen von Gefangenenlagern und Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-15

Beschluß zum Bericht des Oberkirchenrates

Die Landessynode dankt dem Oberkirchenrat für den Jahresbericht 1996 und die geleistete Arbeit, die sich dahinter verbirgt. Die vielen Nachfragen zum Bericht zeigten, daß er gut war, um an weitere Informationen gezielt heranzukommen.

Ausdrücklich möchten wir Herrn Piersig danken für seine kleine Ausstellung zum 75jährigen Bestehen der Landessynode. Sie wurde von den Synodalen als eine freundliche Aufmerksamkeit gewertet, die auf großes Interesse gestoßen ist.

Wo werden Fragestellungen und Problemanzeigen, die sowohl im Oberkirchenratsbericht, als auch im Anhang der verschiedenen Arbeitsgebiete signalisiert werden, weiter bedacht und weiter bearbeitet? Meistens sind es tiefgehende Reflektionen, die nicht pragmatisch gelöst oder geregelt werden können, aber doch aufmerksam aufgenommen werden müßten (Beispiel: Folgen des weitmaschigen parochialen Netzes, tiefe Resignation und angestauter Frust bei älteren Mitarbeitern, fehlende Überlegungen beim Weg unserer Landeskirche in die Zukunft, fehlende Schwerpunktsetzung bei engerem Finanzrahmen usw.).

Die Landessynode erwartet gespannt, wie Absichtserklärungen zur Zusammenarbeit mit der Pommerschen Evangelischen Kirche in konkrete Schritte umgesetzt werden. Sie begrüßt realisierbare Vereinbarungen.

Die Landessynode bedauert, daß die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beim epd-Ost gekündigt worden ist.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Oberkirchenrat darf auch bei vakanter Stelle nicht aus den Augen verloren werden.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-16

Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat sich auf ihrer Frühjahrstagung vom 20. bis 23. März 1997 mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern befaßt. Sie ließ sich über die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen informieren und verschaffte sich einen Überblick über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche.

Sie bekräftigte die Mitverantwortung der Landeskirche für die Heranwachsenden in ihren verschiedenen Lebenssituationen. Sie bekennt sich erneut zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als mittel- und langfristigem Schwerpunkt kirchlicher Arbeit.

Viele Kinder und Jugendliche sind sich selbst überlassen. Sie erleben auf unterschiedliche Weise die sozialen Spannungen in der Gesellschaft durch Arbeitslosigkeit, die wachsende Kluft zwischen arm und reich, die Hilflosigkeit und Ohnmacht vieler Menschen im Umbau der Gesellschaft. Sie sind einer Vielzahl weltanschaulicher und religiöser Einflüsse ausgesetzt. Sie geraten in verschiedene Subkulturen und gehorchen Zwängen, die auf sie einwirken.

Viele erleben sich oftmals als die Schwachen und Nichtbeachteten. Viele können für sich wegen fehlender Ausbildungs- und Arbeitsplätze kaum gesicherte Lebensperspektiven erkennen. Viele zeigen sich zunehmend gewaltbereit. Auch in unserem Lande gibt es eine wachsende Kinder- und Jugendkriminalität.

Die offene und soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Angebot der Kirche an gefährdete Kinder und Jugendliche.

Sie hat sich besonders in Neubrandenburg, Schwerin und Rostock als ein wichtiger Beitrag erwiesen, Gewalt und Kriminalität entgegenzuwirken. Diese Arbeit muß weitergeführt und ausgebaut werden.

Für viele Heranwachsende ist die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein Ort, an dem ihnen Werte vermittelt werden und wo ihnen bei der Suche nach Lebenssinn geholfen wird, z.B.:

- in den Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft mit ihrer ganzheitlichen am Evangelium orientierten Gestaltung;

- durch die Begleitung getaufter und nichtgetaufter Kinder und Jugendlicher in Christenlehre und Konfirmandenarbeit;
- durch die vielfältigen Formen der kirchlichen Jugendarbeit von Jugendkreisen in den Gemeinden bis hin zum Angebot gesetzlicher Hilfen zur Erziehung.

Für die Erziehung und Bildung der Heranwachsenden hat die Schule eine unverzichtbare Bedeutung. Sie muß zunehmend zum Lebens- und Lernraum werden.

Auf unterschiedliche Weise beteiligt sich die Kirche an der Neugestaltung der Schule und dem Aufbau einer neuen pädagogischen Kultur. Dieser Prozeß wird einerseits unterstützt durch den Religionsunterricht, für den die Kirche nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes mitverantwortlich ist, und andererseits durch die Erweiterung einer schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit wie auch durch Seminarangebote an Lehrerinnen und Lehrer.

Die Kirche sieht sich verpflichtet, für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Lande einzutreten.

Sie nimmt als freier Träger der Jugendhilfe Einfluß auf kinder- und jugendpolitische Entscheidungsprozesse.

Die evangelische Jugendarbeit arbeitet in den jugendpolitischen Gremien der Gemeinden und Städte, der Landkreise und des Landes mit.

Mit der Fortführung und Erweiterung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beteiligt sich die Landeskirche an der Verpflichtung der Gesellschaft für die Heranwachsenden.

Die Landessynode appelliert an die Landesregierung und alle anderen Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft, alles zu tun, damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Mecklenburg-Vorpommern für sich eine Perspektive erkennen können. Dafür müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen trotz aller Sparzwänge geschaffen werden. Vor allem so wird in die Zukunft des Landes investiert.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-17

Brief an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Landessynode hat sich auf ihrer Frühjahrstagung mit der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Landeskirche befaßt. Die große Lakenaktion, von Parchimer Katechetinnen initiiert, war ein großer Erfolg. Kinder waren durch ihre Gesichter, Hände und Herzen unübersehbar dabei. Das Infozelt, initiiert vom Landesjugendpfarramt, war wunderschön, ansprechend, informativ und lebendig. Beide Aktionen unterstrichen das wichtige Anliegen der Kinder- und

Jugendarbeit in beeindruckender Weise. Dafür ein herzliches Dankeschön! Für uns als Synodale waren die Gespräche mit Jugendlichen, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Kirchenkreisen eine ermutigende Erfahrung.

Uns ist auch deutlich geworden, wie wichtig die regelmäßige wöchentliche Sammlung von Kindern und Jugendlichen ist, die Freizeiten in den Ferien, die offene Jugendarbeit mit ihren Angeboten für gefährdete Jugendliche, die vielen kreativen Angebote, die sozialdiakonische Arbeit, die großen Treffen und Tagungen. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz für Kinder und Jugendliche im Auftrag unserer Kirche.

Die Landessynode bekräftigte die Mitverantwortung der Landeskirche für die Heranwachsenden in ihren verschiedenen Lebenssituationen. Sie bekennt sich erneut zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als mittel- und langfristigen Schwerpunkt kirchlicher Arbeit.

Das verabschiedete Weiterbildungsgesetz regelt jetzt die Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern. Die sich ständig verändernden Herausforderungen stellen hohe Anforderungen an die Kompetenz und die Flexibilität der Mitarbeitenden. Diese neue Regelung bietet die Chance, Weiterbildungsangebote anzunehmen und sich fit zu machen.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-18

Beschluß zur thematischen Arbeit der Landessynode

Auf jeder Tagung der Synode wird ein spezielles Thema behandelt.

Für die Herbstsynode wird ein Seelsorgethema vorgeschlagen: „Wider die Resignation und den Frust“.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-19

Beschluß zur Zusatzqualifizierung für Erzieherinnen

Die Konzeption für eine gemeinsam von Kirche und Diakonie verantwortete Zusatzqualifizierung für Erzieherinnen in evangelischen Kindertageseinrichtungen wird anerkannt und befördert.

Mit der Mitarbeit an der Konzeption haben TPI und IBAF ihre Bereitschaft für die Ausgestaltung dieser Fortbildung bekundet.

Die weitere Zusammenarbeit beider Institute in dieser Frage ist zu befördern.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-20

Beschluß zum Gesetzentwurf zur Wahl der Landessynode

Angesichts der im Jahre 1999 anstehenden Neuwahl der Landessynode wird der Oberkirchenrat beauftragt, noch vor der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses den Entwurf eines neuen Gesetzes zur Wahl der Landessynode vorzulegen.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-21

Beschluß zum Kollektenplan 1997

Die Synode bittet die Kirchenleitung, den Kollektenplan für das Jahr 1997 so zu verändern, daß die für Kindergärten in kirchgemeindlicher Trägerschaft vorgesehene landeskirchliche Kollekte allen Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft zugute kommt.

Der Oberkirchenrat möge die geänderte Zweckbestimmung der Kollekte auf geeignetem Wege bekanntgeben.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-22

Beschluß zur Struktur der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Strukturkommission zu veranlassen, die bisherigen Überlegungen und Vorschläge zu einer effektiveren Struktur der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu Ende zu führen und dem Oberkirchenrat vor

der Sommerpause zur Beschlußfassung vorzulegen, damit die Ergebnisse der Herbstsynode vorgelegt werden können.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-23

Beschluß zur Weiterarbeit bei der Neuordnung von Kirchenkreisen

Das Kirchengesetz über die Neuordnung von Kirchenkreisen ist der Anfang des Prozesses der Neuordnung von Kirchenkreisen mit dem Ziel, finanzielle Einsparungen mit sachgemäßer Leitungstätigkeit auf mittlerer Ebene zu verbinden.

Die Synode bittet den Oberkirchenrat, diesen Prozeß mit den Beteiligten fortzuführen, eine entsprechende Gesetzgebung vorzubereiten und in der Landeskirche dafür um Verständnis zu werben.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-24

Beschluß zur Durchführung von Rüstzeiten der Katecheten

Die Landessynode hebt den Sperrvermerk bezüglich der Zahlungen für Rüstzeiten der Katecheten, die nicht in den Schulferien stattfinden (Fußnote zu Kapitel 0482.6491 im Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1997), auf.

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluß XII/7-25

Beschluß zur Weiterarbeit bei der Vorbereitung des neuen Finanzierungsgesetzes

Im weiteren Verfahren in bezug auf die Vorbereitung des neuen Finanzierungsgesetzes wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die den vorliegenden Entwurf des Finanzierungsgesetzes mit den Vota aus der Anhörung zum Finanzierungsgesetz im Januar 1997 kompiliert.

Dieser Gruppe gehören an:

Frau Schnauer) Finanz-
Frau Kaps) ausschuß
Herr Döcker) Initiativ-
Herr Priesemann) gruppe
Herr Köhler) Oberkir-
Herr Sohn) chenrat
Herr Blum	Rostock

Rampe, den 23. März 1997

Möhring
Präses der Landessynode

482.03/32

Berichtigung

Im Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KVA) KABI 3-4 S. 24 § 16 Abs. 1 muß es richtig lauten:

Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 ‰₀₀ ... heißen.
Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Der Oberkirchenrat
Rausch